



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. November 2023

Nr. 47

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 525 – Anzeige der Firma Lönne Umweltdienste GmbH, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 526 – Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stütgenweg 2, 50935 Köln S. 526 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz S. 528

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW S. 528 – Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 529 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 529 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 529 – Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 530 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 531 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 531 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 531 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 532

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 532

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

707. Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 25.11.2023
900-0054217-0003/AAA-0027

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzge-

setz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal, hat mit Datum vom 29.09.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: physikalisch-chemische Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Straße 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen die Optimierung der Abluftbehandlungsanlage durch Anschluss der Verdampfungsanlage an die UV-Oxidationsanlage und die Errichtung eines Aktivkohlefilters.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage

wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Wetz

(161)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 525

708. Anzeige der Firma Lönne Umweltdienste GmbH, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.11.2023
900-0461149-0010/AAA-0002

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, hat mit Datum vom 18.10.2023 die störfallrelevante Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Bertramstraße 9 in 59557 Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstück 170, angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Die Reduzierung des Abfallannahmekataloges der BE 1, 3 und 4, die Erweiterung des Abfallannahmekataloges der BE 1, 4 und 5, die Reduzierung der Lagerkapazitäten an gefährlichen Abfällen in der BE 3 und BE 4, die eingeschränkte Annahme bestimmter Abfallarten ausschließlich in bestimmten Anlagenteilen der BE 1 mit entsprechender Mengenbegrenzung dieser Abfälle, die Anpassung der Annahmekriterien der BE 1 sowie die Festsetzung der maximalen Mengen an gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der 12. BImSchV mit dem Gesamtzweck der Unterschreitung der relevanten Mengenschwellen der 12. BImSchV

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage aufgrund der Mengenreduzierung werden die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV unterschritten, der Betrieb wird zukünftig nicht mehr unter die Pflichten der 12. BImSchV fallen. Der angemessene Sicherheitsabstand entfällt dadurch und eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist nicht gegeben.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Risse

(207)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 526

709. Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG
Bezirksregierung Arnsberg Düren, 25.10.2023
61.g27-7-2019-3

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 WHG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.10.2023 (Az. 61.g27-7-2019-3) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 28. Juli 2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 35 Mio. m³/a, die dem Ausgleich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II dienen. Zudem wird die kurzzeitige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Antrags stehen in der Zeit vom 27.11.2023 bis zum 11.12.2023 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVP)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Viersen, Willich

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 27.11.2023 bis zum 11.12.2023 an dem nachstehend genannten Ort einzusehen:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die

- Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6419 oder 02931-82 6431

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
& 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Köln und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 28.07.2022 – 61.g27-7-2019-3 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023 und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sümpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sümpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzen, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **35 Mio. m³/a.**

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich Niers/Trietbach erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s kurzzeitig zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wasser über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickerelemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.5) geändert worden ist, §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff

- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW.1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr.2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz § 2, 3, 4, 5
- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I. S.540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- §§13-17, § 19, §§ 23-30, §§ 33-34, §§ 44,45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S.2240)
- §§ 30-33, §§ 36-42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (GebG. NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 524)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft

zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für die Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Voraussetzungen unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Im Auftrag:

gez. Maximilian Jeglorz

(812)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 526

710. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.11.2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.4-2017-6

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Punkt Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319 im Bundesland Nordrhein-Westfalen am 03.11.2023 einen Antrag auf 3. Planänderung gestellt.

Gegenstand der 3. Planänderung ist die temporäre Verbreiterung der Zuwegung zwischen der Kreisstraße 26 und der Ortslage Mittelhees sowie die dauerhafte Verbreiterung der Zuwegung zwischen der Kreisstraße 26 und dem Anlagenstandort der Umspannanlage Junkernhees auf dem Gebiet der Stadt Kreuztal. Hierbei inbegriffen ist ein Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans innerhalb des LSG „Kreuztal“ (LSG-4914-0001) gem. § 67 BNatSchG.

Für die 3. Planänderung werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Kreuztal Gemarkungen Osthelden und Hees

Das Vorhaben ist als Änderung eines bestehenden Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG einzustufen. Da der beantragte Planungsgegenstand nicht in der Anlage 1 des UVPG Berücksichtigung findet, wurde aufgrund des Ausmaßes des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Informationen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für eine Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Umweltauswirkungen temporär und bereichsweise dauerhaft sind, jedoch insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist anthropogen durch die Nutzung als Intensivmähweide sowie der derzeit bestehenden Wegeverbindung geprägt. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten werden Bereiche dauerhaft als Zuwegung für etwaige "Notfalltransporte" sowie für den Rad- und Fußverkehr dienen. Bei sämtlichen gesetzlich geschützten Biotopen in randlicher Nähe zum Vorhabensstandort wird keine Beeinträchtigung erwartet. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben. Die im Ursprungsbeschluss vom 07.07.2022 Az. 66.21.3.4-2017-6 bestehenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen haben weiterhin bestand.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und über das Amtsblatt des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Im Auftrag

gez. Job

(321)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 528

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

711. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Regionalverband Ruhr Essen, 27.10.2023
Referat 6 / 6-1

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 22. September 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel

Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den
Gesamtabschluss 2020 und des Beschlusses zur
Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Nett-
höfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 nach
§ 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW

Die Bezirksversammlung des Regionalverband Ruhr
hat in ihrer Sitzung am

22. September 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Bezirksversammlung bestätigt den Gesamt-
abschluss 2020 und entlastet die Regionaldirekto-
rin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des
Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung
mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom
01.01.2020 – 31.12.2020.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020
liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen,
Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 27.10.2023

Vorsitzender der Bezirksversammlung

Dr. Frank Dudda

(195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 528

712. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 13.11.2023

Die 37. Sitzung der Bezirksversammlung des Wup-
perverbandes findet am Donnerstag, den 07. Dezember
2023, 10:00 Uhr, in der
Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40,
42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann auf der Internetseite des Wup-
perverbandes unter www.wupperverband.de unter Ter-
mine eingesehen werden.

gez. Claudia Fischer

Vorsitzende des Rates

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 529

713. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 17.11.2023

Einladung zur 2. Sitzung der Bezirksversammlung für
die 7. Amtsperiode

am Dienstag, den 12. Dezember 2023 um 16.00 Uhr
im Hotel-Restaurant Holsteins Mühle, Eventscheune,
Holsteinsmühle 1, 51588 Nümbrecht

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vor-
sitzenden des Rates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines
Delegierten zur Mitunterzeichnung der Nieder-
schrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Sechsjahresübersicht 2023-2028

TOP 5: Wirtschaftsplan 2024

TOP 6: Ersatzwahlen

a) Verbandsrat

b) Finanzausschuss

TOP 7: Verschiedenes

gez. Ulrich Stücker

Vorsitzender des Rates

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 529

**714. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckver-
bandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)**

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 17.11.2023
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 17. Sitzung der Bezirksversammlung des Zweck-
verbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
findet am

Montag, 27.11.2023 um 18:00 Uhr

im Kreishaus des Kreises Olpe

Großer Sitzungssaal

Westfälische Str. 75, 57642 Olpe

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle

2. Bericht des NWL

3. Einführung Deutschlandticket Sozial

4. NWL-Vorlage „Deutschlandticket (Beschluss zur
Fortsetzung in 2024)“

5. NWL-Vorlage „Revision WT – Umstrukturierung WT“

6. NWL-Vorlage „Untersuchung der Geschäftsform
NWL“

7. NWL-Vorlage „Haushalt 2024 NWL“

8. NWL-Vorlage „Untersuchungen zu 92 möglichen
neuen Stationen im NWL“

9. Anfragen und Mitteilungen

II. Nicht öffentlicher Teil

10. NWL-Vorlage „Verkehrsvertrag 2.0 – DB Regio RE
34“

11. NWL-Vorlage „kvDL, Ausschreibung eines Folgever-
trages für die klassischen Vertriebsdienstleister“

12. NWL-Vorlage „Start Vergabeverfahren RE 9“

13. NWL-Vorlage „Interner Betreiber RB 68“

14. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie
die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt
gemacht.

Siegen, 17.11.2023

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Bezirksversammlung

(180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 529

715. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 25.11.2023
 Der Landrat
 - Amt für Immissionsschutz
 und Kreislaufwirtschaft
 Sachgebiet Immissionsschutz -
 70.1-970.0008/23/1.6.2

Vorhaben:

Antrag der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe an den Standorten

**WEA 04*: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13
 WEA 05*: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13
 WEA 07*: Gemarkung: Feudingen, Flur: 27, Flurstück: 2**

*Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEAs bewusst diese Nummerierung gewählt.

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat mit Datum vom 08.08.2023 die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs

Anlagennummer:	Typ:	Nabenhöhe	Gesamthöhe (über Gelände)
WEA 04	V162-6,2 MW	169 m	250 m
WEA 05	V162-6,2 MW	169 m	250 m
WEA 07	V162-6,2 MW	169 m	250 m

im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Da die Antragstellerin im Vorhinein eine Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt hat und einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen abgeprüft haben möchte (u.a. auch umweltrechtliche Belange) ist im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nach § 9 BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Vorhaben fällt somit unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegeben-

heiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe, in den Stadtteilen Banfe und Feudingen realisiert werden.

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Netzwerk Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes derzeit nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Ein Nationalpark und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ (Objektkennung LSG-5115-0001). Das über den LP Bad Laasphe grundsätzlich vorliegende Verbot der Errichtung baulicher Anlagen ist derzeit durch § 26 Abs. 3 BNatSchG explizit bzgl. Windkraft außer Kraft gesetzt, sodass über eine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG aktuell nicht zu diskutieren ist.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

Naturdenkmäler befinden sich nicht im direkten Umfeld.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allelen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im direkten Umfeld.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ca. 100 m von der geplanten WEA 04 verläuft das geschützte Biotop BT-5015-164-8.

Aufgrund der Entfernung zur geplanten Windkraftanlage ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes: Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Auswirkungen auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der hohen Entfernung zum Gewässer nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 500 m. Demnach hier keine Betroffenheit.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht bekannt.

Die Baudenkmäler in der Umgebung sind alle in großem Abstand zum geplanten Anlagenstandort gelegen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Andreas Jung

(707)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 530

716. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE58 4305 0001 0360 5610 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0360 5610 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 26.02.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 103/23

Bochum, 09.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 531

717. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20.07.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE13 4305 0001 0315 4997 31 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE13 4305 0001 0315 4997 31 wird für kraftlos erklärt.

R 63/23

Bochum, 06.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 531

718. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20.07.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0330 1498 17 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0330 1498 17 wird für kraftlos erklärt.

A 64/23

Bochum, 06.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 531

719. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 906 492, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlorren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 08. 11. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 531

720. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 590 708 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 7. 11. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 532

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freundeskreis PRO APOSTELZENTRUM Hamm e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1694, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Werner Bartsch, Zypressenstr. 1, 59071 Hamm,

Friedrich Kott, Pommernschleife 4, 59067 Hamm,

Jörg Bock, Lange Str. 223, 59067 Hamm,

Käthe Willutzki, Dortmunder Straße 93, 59067 Hamm,

Jürgen Klocke, Auf dem Goor 20, 59067 Hamm.

(55)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Sportgemeinschaft Vorhalle 09 Tennis e.V., Hagen“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1138, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Heinz-Walter Freitag, In der Schlage 13, 58313 Herdecke,

Patrick Schulz, Am Kolfacker 18, 58099 Hagen,

Daniel Pütter, Am Baum 6, 58099 Hagen.

(44)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>